

**Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung
für die Förderung von Maßnahmen zur Pflege des kulturellen Erbes
(Förderrichtlinie Kulturelles Erbe)**

§ 1

Allgemeines

(1) Die Förderung von Maßnahmen zur Pflege des kulturellen Erbes, welche in Vorarlberg stattfinden oder sonst einen Bezug zum Land haben, sehen folgende Ziele vor:

a) Erhaltung historischen Kulturgutes

b) Bedachtnahme auf die Vielfalt des kulturellen Lebens in seinen regionalen und überregionalen Zusammenhängen

(2) Förderungswerbende Personen können natürliche oder juristische Personen sein. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Gegenstand und Art der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung von Maßnahmen zur Pflege des kulturellen Erbes, insbesondere zu dessen Erschließung, sind Denkmalerhaltungsmaßnahmen, sonstige Projekte zur Pflege des baukulturellen Erbes, Maßnahmen der Altstadterhaltung und Ortsbildpflege, die Errichtung und Erhaltung sowie der Betrieb von Heimatmuseen, die Pflege des Brauchtums, landeskundliche Publikationen, Vereine der Vorarlberger in anderen Bundesländern sowie sonstige Maßnahmen zur Pflege des kulturellen Erbes.

(2) Die Förderungen können als Geldzuwendungen (Beiträge) oder durch sonstige geldwerte Leistungen gewährt werden.

(3) Eine mehrjährige Förderung ist möglich, soweit dies für strukturelle Maßnahmen zur Erreichung der im § 1 Abs. 1 festgelegten Förderungsziele notwendig ist.

§ 3

Ausmaß der Förderung

(1) Für Denkmalerhaltungsmaßnahmen können Förderungsbeiträge bis zu 15 v.H. der vom Bundesdenkmalamt anerkannten substanzerhaltenden Aufwendungen gewährt werden. Für sonstige baukulturelle Projekte sind Förderungsbeiträge bis zu 30 v.H. der von der gewährenden Abteilung anerkannten Aufwendungen möglich. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere bei besonderer Schutzwürdigkeit oder bei schwieriger finanzieller Lage der förderungwerbenden Person, kann auch eine höhere Förderung gewährt werden.

(2) Bei Objekten, die kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, kann die Förderung verringert werden oder ist von einer Förderung abzusehen, wenn die Denkmalqualität nur in geringem Maße oder nicht gegeben ist.

(3) Die Förderungen dürfen nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel erfolgen und müssen im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstellen stehen.

(4) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 4

Förderungsansuchen

(1) Die Förderung darf nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden. Wird von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung dafür ein Antragsformular bereit gestellt, ist für das Ansuchen dieses Formular zu verwenden.

(2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist von der förderungwerbenden Person die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung in einem Finanzierungsplan darzulegen.

(3) Die förderungwerbende Person ist zu verpflichten, im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 5

Förderungszusage (Zusicherung)

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass sich die förderungwerbende Person verpflichtet:

a) den Organen des Landes Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung im Amt der Landesregierung über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie einen Gesamtfinanzierungsnachweis inklusive einer detaillierten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und nach Aufforderung den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen vorzulegen,

c) sonstige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung bei diesen Stellen bekanntzugeben.

(3) Die förderungwerbende Person ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungwerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungwerbenden Person nicht erfüllt werden,
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung gemäß § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landesregierung (AFRL) kontokorrentmäßig verzinst werden,
- c) sich gerichtlich strafbar macht, wer eine Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist.

§ 6

Kennzeichnung von Unterlagen

(1) Die für die Gewährung der Förderung nach Aufforderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 7

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung des Amtes der Landesregierung zentral zu erfassen.

§ 8

Kontrolle

(1) Die Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartigen Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht (Aktenvermerk) zu verfassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (Kurzbeschreibung der geförderten Leistung),

- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was kontrolliert bzw. eingesehen wurde,
- e) allfällige Abweichungen von den geförderten Maßnahmen bzw. Leistungen,
- f) allfällige Beanstandungen mit Beurteilung der Notwendigkeit, die Mängelbehebung zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollorganes.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Rechtsträger oder Dienststellen gesichert sind.

§ 9

Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 10

Ausnahmen (Bagatellförderungen)

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen bis einschließlich 500,- EURO, sind Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2 lit. b sowie Abs. 3 lit. c und 8 dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 11

Evaluierung der Wirksamkeit

Die Erreichung und die Wirksamkeit der im § 1 Abs. 1 festgelegten Förderungsziele sind von der für die Gewährung der Förderungen zuständigen Abteilung in periodischen, als zweckmäßig erachteten Zeitabständen zu evaluieren.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Förderungsverfahren in Angelegenheiten dieser Richtlinie, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits eingeleitet wurden, sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu beenden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt und geregelt sind, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL, insbesondere was die

Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL betrifft.
<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 20.3.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bestehende Richtlinie der Landesregierung für die Förderung von Maßnahmen zur Pflege des kulturellen Erbes außer Kraft.